

Wie schon aufgezeigt wurde, ist die Art der Übernahme der Staatsverträge nicht festgelegt. Diese Entscheidung bleibt also vielmehr dem Gesetzgeber überlassen. Dieser hat sich sodann an der Verfassung und der Eigenart des vorliegenden Staatsvertrages zu orientieren, wie er die Einführung dieses Staatsvertrages ins Landesrecht schlussendlich bewerkstelligen möchte.²⁷ Wie aber schon vorausgeschickt wurde, kann grundlegend festgehalten werden, dass *„in der liechtensteinischen Praxis von der unmittelbaren Geltung völkerrechtlicher Verträge ausgegangen werden kann und Liechtenstein somit grundsätzlich dem System der Adoption (Inkorporation, generelle Transformation) folgt.“*²⁸ Eine Umsetzung, zum Beispiel in Form eines Gesetzes, ist daher nicht mehr notwendig, um die Geltung und die Verbindlichkeit des Staatsvertrages zu gewährleisten. *„Ein formrichtig vom Landtag genehmigter und im Namen des Landesfürsten ratifizierter internationaler Vertrag erlangt automatisch und ipso iure zusammen mit der völkerrechtlichen auch die landesrechtliche Wirkung.“*²⁹ Somit dürfte also klar sein, dass sich Liechtenstein zu den Staaten zählt, die für die Geltung des Staatsvertrages im Landesrecht, das System der Adoption vorsehen.³⁰

2.2.1.4 Beschlüsse internationaler Organisationen

Die Übernahme von Beschlüssen von internationalen Organisationen, denen Liechtenstein „angehört“, ist wenig problematisch und stellt keine Schwierigkeiten dar. Ausgehend vom Gründungsvertrag der internationalen Organisation (Primärrecht), dem bei einer Mitgliedschaft zugestimmt wird, hat der Mitgliedsstaat, in diesem Bereich durch die primärrechtliche Ermächtigungsgrundlage, der internationalen Organisation Rechtsetzungsbefugnis eingeräumt. Der Grad der Integration des einzelnen Mitgliedstaates bestimmt nur noch die Reichweite und den Umfang, in dem der Internationalen Organisation Rechtssetzungsbefugnis gewährt wurde.³¹ Daraus folgt, dass das so geschaffene Sekundärrecht (z.B. Beschlüsse) keine direkte Umsetzung mehr verlangt, *„sei es, weil es sich dabei um blosse Empfehlungen handelt, sei es, weil Beschlüsse nur kraft Einstimmigkeit*

²⁷ Vgl. *Regierung*, Staatsgerichtshofgesetz, 2003, S. 28.

²⁸ *Regierung*, Staatsgerichtshofgesetz, 2003, S. 28.

²⁹ *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 6.

³⁰ Betreffend diesen Ausführungen darf nochmals auf die Liste in Anhang I *Rechtsdienst der Regierung*, Fundstellen: Völkerrecht in der Landesrechtsordnung - Monismus in der liechtensteinischen Literatur Vaduz 2017; sowie Fundstellen: Völkerrecht in der Landesrechtsordnung - Monismus in den Entscheidungen liechtensteinischer Höchstgerichte, Vaduz 2017 hingewiesen werden. Hier ist ein klares Bekenntnis des StGH und des VGH zum Monismus und damit zum System der Adoption zu erkennen.

³¹ Vgl. *Volker Epping* in Knut Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht - Völkerrechtssubjekte*, 6. Aufl., Verlag C.H. Beck, Bochum 2014, S. 217ff.